

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Planungsbüro Springer
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

nur per Mail an: zanon@la-springer.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 10.05.2023
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /

16. Juni 2023

nachrichtlich:

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsvorsteher
für die Stadt Bredstedt
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

nur per Mail an: A.Hansen@amnf.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und
nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
➔ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);

- **35. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 der Stadt Bredstedt, Kreis Nordfriesland**
- **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Ihre Mail vom 10.05.2023**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 05.06.2023**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Bredstedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von gemischten Bauflächen für Wohnen und Gewerbe sowie für weitere Wohnbauflächen. Dafür sollen gemischte Bauflächen (ca. 5,05 ha/ 40 Grundstücke) sowie Wohnbauflächen (ca. 1,97 ha/ 25 Grundstücke) ausgewiesen und dargestellt bzw. Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Im Mischgebiet sollen dabei maximal 20 Grundstücke für Gewerbetreibende sowie weitere 5 Bauflächen für Anlagen für soziale Zwecke (kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sowie 15 Baugrundstücke für die wohnbauliche Nutzung entstehen.

Die Stadt geht weiterhin davon aus, dass im Plangebiet 140 bis 200 Wohneinheiten entstehen können.

Das ca. 8,89 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Bredstedt, südlich der Flensburger Straße (Landesstraße 12), nördlich des Osterfeldweges und westlich des Norderfeldweges.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Bredstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Zu dem Planverfahren war mit dem Schreiben vom 29.11.2022 Stellung genommen worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Jedoch wurde auf eine fehlende detailliert aufgeschlüsselte Alternativflächenprüfung zur konsequenten Umsetzung des raumordnerischen Ziels Innen- vor Außenentwicklung (Kapitel 3.9 Absatz 4 Z LEP-Fortschreibung 2021) hingewiesen. Darüber hinaus sollten mögliche Immissionsbelastungen aufgrund der unmittelbar östlich des Plangebietes planfestgestellten Trasse für den zweistreifigen Neubau der Bundesstraße 5 geprüft werden.

Aus den nun vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass der Flächenauswahl eine umfangreiche Alternativenprüfung zu Grunde liegt. Diese wird zur Kenntnis genommen. Zudem wurden die möglichen Immissionsbelastungen durch den geplanten Neubau der Bundesstraße 5 in der Planung berücksichtigt. Den Ausführungen aus der o. g. Stellungnahme wird damit hinreichend Rechnung getragen.

Im vorliegenden Entwurf hat sich der Anteil des Mischgebietes zu Lasten des allgemeinen Wohngebietes vergrößert. Dies ist im Wesentlichen der vorhandenen Immissionsbelastung (Gewerbe- und Verkehrslärm) geschuldet. Die Landesplanung geht davon aus, dass die Stadt Bredstedt die Bedarfslage für die gemischten Bauflächen hinreichend geprüft hat und die erforderliche Mischung von Wohnen und Gewerbe im Zuge der Umsetzung gewährleistet werden kann.

Obwohl sich die Anteile der Baugebiete geändert haben, geht die Stadt Bredstedt gemäß Begründung weiterhin von der gleichen Anzahl der zu erwartenden Wohneinheiten aus. Dies wäre aus hiesiger Sicht genauer darzulegen.

Im Ergebnis wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Auf das Plangebiet und die geplanten Nutzungen (WA/MI) wirken unterschiedliche Immissionen (Verkehrs- und Gewerbelärm) ein; diese wurden gutachterlich ermittelt und führen insbesondere im nördlichen Teilbereich, im Nachtzeitraum jedoch soweit ersichtlich im gesamten Plangebiet zu Überschreitungen der Orientierungswerte (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwerte (TA-Lärm).

Mit Blick auf die Lärmvorbelastung ist Folgendes anzumerken:

- Die geplante Bebauung erzeugt erhöhte Schutzansprüche gegenüber den umliegenden gewerblichen Nutzungen und erfordert zur Vermeidung von Immissionskonflikten im Nachtzeitraum als eine denkbare Option entsprechende Vorkehrungen im Geltungsbereich benachbarter B-Pläne. Hierauf geht auch das Schallgutachten ein, überlässt die Abwägungsentscheidung jedoch den „Planungs- und Überwachungsbehörden“. Schutzansprüche der geplanten Nutzungen einerseits und die Beschränkung gewerblicher (Bestands-)nutzungen andererseits sind allerdings Belange, die als planbedingte Auswirkungen in die gemeindliche Abwägung einzustellen und von der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Zur Verträglichkeit zwischen dem Plangebiet und den angrenzenden Nutzungen enthalten die Planunterlagen (F- und B-Plan) jedoch bislang kaum Aussagen und sollten dementsprechend ergänzt werden. In diesem Zusammenhang ist aufzuzeigen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich eine Verträglichkeit zwischen den geplanten und bestehenden Nutzungen gegeben ist.
- Auch wenn die in der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen soweit ersichtlich in den B-Plan übersetzt wurden (Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes durch Anordnung der Art der baulichen Nutzung für den Tageszeitraum; aktiver Schutz vor Verkehrslärm durch Lärmschutzwall nordwestlich; passiver Schallschutz), sollte aus den Planunterlagen im Sinne einer abwägenden Gesamtbetrachtung hervorgehen, warum und aus welchen Gründen bestimmte

Lärmschutzmaßnahmen ausgewählt und andere vernachlässigt wurden (Prüfung von Planungsalternativen). Dieser Abwägungsprozess kommt in der Begründung bislang nur unzureichend zum Ausdruck. Mit Blick auf den Verkehrslärm wäre beispielsweise noch ausführlicher aufzuzeigen, mit welcher (städtebaulichen) Begründung auf bestimmte – im Schallgutachten thematisierte – aktive Lärmschutzmaßnahmen zugunsten passiver Lärmvorkehrungen verzichtet werden soll (vgl. Schallgutachten, Kap. 6.4).

gez. Johannes Pick



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



.....
Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro
Springer
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Herrn Amtsdirektor des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Bredstedt

Auskunft gibt
Durchwahl
Zimmer-Nr.
Email

Husum, 05.06.2023

35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Bredstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zum F + B-Plan

Die Hinweise zu den gesetzlich geschützten Knicks sowie den Grünflächen mit den zwei Biotopgewässern sind in der aktuellen Planung berücksichtigt worden.

Der Ausgleichsbilanzierung zu den Knicks wird gefolgt. Wie bereits in der letzten Stellungnahme dargelegt, ist für die geplanten Knickrodungen und Knickentwidmungen rechtzeitig vor der geplanten Durchführung ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Spätestens mit Antragstellung sind Aussagen zu treffen, wie der Ausgleich von insgesamt 625 m Knick erbracht werden kann. Eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Für die flächige Versiegelung von insgesamt 40.271 m² ist ein Ausgleichsfaktor von 0,5 vorgesehen, da es sich um intensives Grünland mit allgemeiner Bedeutung handelt. Hier wird ein höherer Ausgleichsfaktor für erforderlich gehalten. Gemäß des zugrunde gelegten Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ist gem. Abschnitt 3.1 und 3.4 der Ausgleichsfaktor zu verdoppeln, wenn an die Flächen Landschaftsteile und –bestandteile mit Biotopfunktionen grenzen (z. B. sonstige Feuchtebiete und Knicks). Dies gilt darüber hinaus auch, wenn die Flächen von besonderer Bedeutung für Rote Liste-Arten sind und sich für diese nachteilige Auswirkungen ergeben. Im vorliegenden Bauleitverfahren grenzen Knicks nicht nur an, sondern liegen ebenso wie Biotopgewässer innerhalb des Geltungsbereiches. Sie sind im Zusammenhang mit den Grünflächen potentielle Lebensräume für den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Moorfrosch. Da der Geltungsbereich relativ groß ist, wird bezogen auf die für den Lebensraum relevanten Bereiche mindestens ein Gesamtausgleichsfaktor von 0,8 für erforderlich gehalten.

.....
Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Bredstedt

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen über ein Ökokonto kompensiert werden. Hierzu sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht noch inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben. Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern. (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht).

Die unter 3.1 der Begründung dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind insbesondere auch zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zwingend zu beachten.

Stellungnahme FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung

Zum B-Plan:

Im vorherigen Planentwurf war eine Rad- und Fußwegeverbindung vom im Westen des Plangebietes gelegenen Wendehammer an die Flensburger Straße vorgesehen. Im nun vorliegenden Entwurf fehlt eine solche Verbindung, was dazu führt, dass Fußgänger und Radfahrer aus dem Westen des Plangebietes längere Umwege in Kauf nehmen müssen, um Richtung Norden oder zum Beispiel Richtung Innenstadt oder zum Bahnhof zu gelangen. Im Sinne einer guten Wegevernetzung und damit einer verbesserten Erreichbarkeit innerhalb Bredstedts gerade für Radfahrer und Fußgänger sollte diese Wegeverbindung auf jeden Fall wieder in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Stellungnahme des Brandschutzes

Zum B-Plan

Zur verkehrlichen Erschließung von zurückliegender Bebauung:

(wie Grundstück 1,15,16 u. 20)

Für die weitere Planung und zudem vorgreifend auf die Baugenehmigungsverfahren weise ich schon jetzt darauf hin, dass für Gebäude die ganz oder mit Teilen in einer Entfernung von mehr als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche geplant werden, die nach §5 LBO erforderlichen Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem eigenen und/oder dem/n vorgelagerten Grundstück/en vorzusehen und nachzuweisen sind. In den Fällen, wo private Stichstraßen für die Erschließung der zurückliegenden Grundstücke vorgesehen sind, wird angeraten zur Erfüllung der baurechtlichen Anforderungen nach §5LBO bereits die Stichstraßen so zu planen und zu bemessen, dass durch sie die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr in ausreichendem Maße sichergestellt werden.

Die Flächen für die Feuerwehr müssen den Vorgaben der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie der DIN 14090 entsprechen.

zusätzlicher redaktioneller Hinweis:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird zum Teil noch auf die vorherige Entwurfsplanung bezuggenommen (u.a. bei der Nummerierung der Baufelder und Grundstücke). Daher bedarf es diesbezüglich noch einer Anpassung auf den hier vorliegenden Planungsstand.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Zum B-Plan

Zum Bebauungsplan Nr. 41 in Bredstedt wurde ein Nachweis gemäß den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser A-RW Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ vorgelegt. Aufgrund der zu erwartenden deutlichen Schädigung des lokalen Wasserhaushalts ist die Oberflächenentwässerung über das geplante Regenrückhaltebecken zwingend erforderlich, um eine Überlastung des Graben 5 zu vermeiden.

Bredstedt

Für die Umsetzung der Planung ist eine wasserrechtliche Genehmigung für das Regenrückhaltebecken sowie eine Erlaubnis für die Einleitung in den Graben 5 bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Ich weise darauf hin, dass in dem Zuge der Nachweis zu erbringen ist, dass der zu erwartende Spitzenabfluss aus dem geplanten Regenrückhaltebecken den bisherigen landwirtschaftlichen Abfluss von $1,2 \text{ l/(s*ha)}$ aus dem Plangebiet nicht übersteigt.

Außerdem weise ich darauf hin, dass das Regenwasser von Grundstücken, die nicht an das Regenrückhaltebecken angeschlossen und auch nicht zur Versickerung gebracht werden können, nur dann direkt in den Graben 5 eingeleitet werden kann, wenn es ebenfalls auf den Abfluss von $1,2 \text{ l/(s*ha)}$ gedrosselt wird. Diese Einleitungen bedürfen in der Regel der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag
Gez.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Dipl.-Ing. Angela Zanon
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.05.2023
Mein Zeichen: 45204 - 555.811
Meine Nachricht vom:

nachrichtlich:
Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Fachdienst Bauen und Planen
Postfach 1140
25801 Husum

22. Mai 2023

F-Plan (35. Änderung) und B-Plan Nr. 41 (Aufstellung) der Gemeinde Bredstedt
Beteiligung der TÖB und öffentliche Auslegung

Das ausgewiesene Gebiet liegt südlich der L 12, Abschnitt 010, an freier Strecke.

Das Gebiet wird über die Gemeindestraße „Norderfeldweg“ an die L 12 erschlossen.

Gegen den F-Plan (35. Änderung) und B-Plan Nr. 41 (Aufstellung) der Gemeinde Bredstedt bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 12 nicht angelegt werden. Die Erschließung des B-Plangebietes zu der Straße des überörtlichen Verkehrs hat ausschließlich über die vorhandene Erschließungsstraße „Norderfeldweg“ bei km 1+210 zu erfolgen.
2. Geschäftsbereich 2:
Im Zuge der Planung für die B 5 ist vorgesehen, einen wassergebundenen Weg an den „Norderfeldweg“ anzuschließen. (siehe Anlage)
Solange sich die Änderung des Flächennutzungsplanes (35. Änderung) und des Bebauungsplanes Nr. 41 ausschließlich auf die Flächen außerhalb des „Norderfeldweg“ beziehen, ist die Planung der B 5 nicht betroffen.
3. Stabstelle Radweg:
Die L 12 in der OD Bredstedt ist Teil des Radverkehrskonzeptes des Kreises Nordfriesland sowie des in der Aufstellung befindlichen Landesweiten Radverkehrsnetzes des Landes Schleswig-Holstein (LRVN).

Die Bauleitplanung der Gemeinde sollte eine fehlerverzeihende, ggf. richtungtreue Radverkehrsführung in der OD Bredstedt und eine sichere Radverkehrsführung aus dem geplanten Wohngebiet heraus berücksichtigen.

In der Anbauverbotszone der L 12 im Bereich der geplanten Wohnbebauung befinden sich ein geschütztes Biotop und ein Lärmschutzwall. Die Zone ist also für eine eventuelle Radverkehrsführung auf dieser Seite so wie derzeit überplant nicht verfügbar. Laut Planung ist es seitens der Gemeinde nicht vorgesehen, das neue Baugebiet für Radfahrer*innen sicher anzuschließen z.B. durch eine Querung der L 12. Zumindest ist das nicht aus der Planung erkennbar.

Hinweis:

Sofern beeinträchtigende Maßnahmen an der L12 anstehen, sind diese im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV.SH abzustimmen. Die Überschneidung von Baumaßnahmen des LBV.SH mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans soll vermieden werden.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach: baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

Schultz



Angela Zanon

Von:
Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2023 08:07
An: zanon@la-springer.de
Betreff: Aufstellung B-Plan Nr. 41 und 35. Änderung FNP der Gemeinde Bredstedt

Sehr geehrte Frau Zanon,

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken, wenn die Schallschutzmaßnahmen aus dem Schallgutachten (7) übernommen werden.

Mit freundlichem Gruß

Landesamt für Umwelt
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

poststelle@lfu.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
z.Hd. Frau Angela Zanon
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 10.05.2023/
Mein Zeichen: Bredstedt-Fplanänd35-Bplan41/
Meine Nachricht vom: 10.10.2022/

Schleswig, den 10.05.2023

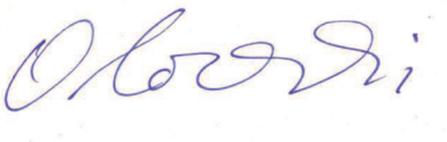
**35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 41
der Stadt Bredstedt, Kreis Nordfriesland
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Zanon,

unsere Stellungnahme vom 10.10.2022 zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Bredstedt ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

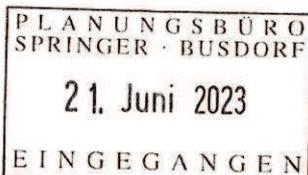


Kerstin Orlowski

Sielverband Breklumer Koog

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts



SV Breklumer Koog, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Deichvogt:

E-Mail:

Bankverbindung:

VR Bank e.G. Niebüll
BLZ: 217 635 42
Kto.-Nr.: 2700123
BIC: GENODEF1BDS
IBAN: DE 17 2176 3542 0002 7001 23

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Website.

www.deichbauamt.de/datenschutz



Ihr Zeichen	Ihre Nachrichten vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Angela Zanon	10.05.2023 29.09.2022	DHSV / Ba			25.05.2023

Stadt Bredstedt im Kreis Nordfriesland; 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41; Behördenbeteiligung der TÖB's und Gemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB, öffentliche Auslegung und Aufstellungsbeschluss des Bauleitplanes der Stadt Bredstedt; Stellungnahme des Sielverbandes Breklumer Koog;

Sehr geehrte Frau Zanon,

der Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 und der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Bredstedt im Kreis Nordfriesland befindet sich im Verbandsgebiet des Sielverbandes Breklumer Koog. Dieses Schreiben gilt in Verbindung mit der von uns bereits am 30.09.2022 geleisteten Stellungnahme, welche ihre Gültigkeit in allen hier nicht neu bewerteten und geänderten Punkten in unveränderter Form behält.

Der betroffene Verband nimmt hier erneut für sich Stellung.

Die Aufstellung des B-Planes 41 geschieht zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und aufgrund der Funktionsbedürfnisse der Stadt Bredstedt. Es sollen weitere Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen für Wohnen und Gewerbe zur Realisierung des Bedarfs geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst 8,90 Hektar, das über den B-Plan 41 ausgewiesene Mischgebiet ist 2,97 Hektar groß und beinhaltet etwa 40 Baugrundstücke zwischen 550 und 2900 m² Einzelgröße.

Das Plangebiet befindet sich direkt am östlichen Ortsrand der Stadt Bredstedt unmittelbar südlich anliegend an die Landesstraße 12 „Flensburger Straße“, nördlich des Osterfeldweges und westlich des Norderfeldweges. Der Plangeltungsbereich betrifft die Flurstücke 3/2, 51/1, 75, 77 81, 102, 5/14, 5/2 und 5/3 sowie einen Teil aus Flurstück 74 in der Flur 4 der Gemarkung Bredstedt.

Die westlich anliegende geschlossene Bebauung setzt sich südlich fort und etwas weiter südlich befindet sich die DIAKO Nordfriesland in der Gemeinde Breklum.

Der aktuelle Flächenbestand wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Gebietes befinden sich zwei Kleingewässer und zwei Knicks.

Der Sielverband Breklumer Koog hat in Abstimmung mit der Stadt Bredstedt, Gemeinde Breklum und DIAKO Nordfriesland seine durch das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung verlaufende „Verrohrung Graben 05“ aktuell in ein **offenes naturnah gestaltetes Gewässer** bis südlich in den Gemeindebereich Breklum verlaufend umgewandelt. ***Das gesamte naturnah gestaltete Gewässer unterliegt auf ganzer Länge besonderen Unterhaltungs- und Umgangsregularien.***

Dies beginnt nördlich mit einem Regenrückhaltebecken an der L12 gelegen und einer von dort in den offenen Graben verlegten Rohrleitung im Rahmen einer Zufahrt und Überfahrt. *Die Zufahrt und Überfahrt müssen weiterhin in dieser Form bestehen bleiben. Die von Osten zulaufende Verbandsrohrleitung „Graben und Rohrleitung 05a“ muss erhalten bleiben.*

Besagtes Rückhaltebecken liegt in einem kleineren Teilbereich auf dem Flurstück 5/3 des Sielverbandes und mit einem größeren Teilbereich auf den Flurstücken 5/1 und 5/2 der Stadt Bredstedt. Die Nutzung des und die Zugänglichkeit zu diesem Rückhaltebecken muss in vollem Umfang erhalten bleiben. Des Weiteren ist südlich des Beckens auf dessen ganzer Länge bis zur Rohrleitung ein zehn Meter breiter Unterhaltungs- und Räumgutablagestreifen für den Sielverband dauerhaft freizuhalten. Somit ist die Nutzung der Flurstücke 5/1, 5/2 und 5/3 für das Plangebiet nicht möglich.

Unter den Begründungsrubriken 3.6.2 „Niederschlagswasser“ bzw. 3.3 „Ver- und Entsorgung“ wird angegeben, dass durch das Ingenieurbüro itwh Flensburg ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gemäß Berechnungsprogramm A-RW1 des LLUR-SH erstellt worden ist und mit der UWB des Kreises Nordfriesland und dem Sielverband Breklumer Koog abgestimmt werden soll.

Es wird seitens des Planers davon ausgegangen, dass im Baugebiet bedingt durch die Bodenkonsistenz keine vollständige Versickerung des Regenwassers möglich ist und daher wurde im Westen eine etwa 2.400 m² große Fläche für ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Das bestehende Rückhaltebecken des Sielverbandes im Norden wird ebenfalls in die Planung mit einbezogen, soll jedoch für das anfallende Niederschlagswasser des Plangebietes nicht genutzt werden.

Hier müsste ansonsten in jedem Falle eine Abstimmung mit dem Verband erfolgen, da die Kapazitäten dieses Beckens sehr begrenzt sind.

Das Regenwasserkonzept von itwh erlangt die Erkenntnis, dass auf einer in der Begründung genannten Anzahl von vierzehn Grundstücken eine Versickerung möglich ist.

Der Variante, das anfallende Niederschlagswasser auf diesen Grundstücken zu versickern, können wir trotzdem nicht vorbehaltlos zustimmen, da zum einen die Verrieselungsfähigkeit des Bodens trotz geleistetem Bodengutachten zumindest nicht überall gegeben ist und zum anderen erfahrungsgemäß die Anlieger und Betreiber auf besagten Grundstücken unaufgefordert und selbsttätig Entwässerungseinrichtungen nach eigenem Gutdünken in naheliegende Gräben und Mulden und auch Verbandsgräben einrichten. Eine Unterlassung solcher Einrichtungen ist für die maßgeblichen Grundstücke in der B-Plan-Satzung zu manifestieren.

Die Einrichtung von Notüberläufen mit Rückhalteeinrichtungen sollte in die Planung mit aufgenommen werden, um das etwaige anfallende Überschusswasser kontrolliert und gedrosselt abführen zu können. Dies ist in der weiteren Planungsphase zu berücksichtigen und es sind entsprechende Rückhaltegrößen- und Niederschlagswasserberechnungen durchzuführen.

Im Falle von Ableitungsbedarf durch erhöhten oder extremen Oberflächenwasseranfall muss eine Ableitung über kommunale Entwässerungseinrichtungen bis zur hier undefinierten nächsten Einleitungsstelle in ein Verbandsgewässer erfolgen.

Eine Überlastung der Verbandsanlagen ist strikt zu vermeiden. Sollten sich Überlastungen durch Aufstauungen, Überflutungen, Profilschäden, erhöhten Sandeintrag oder ähnliche Ereignisse abbilden, behält sich der Sielverband Breklumer Koog die Einforderung von Sanierungs- und

Änderungsmaßnahmen sowie die etwaige Einrichtung weiterer Rückhaltmaßnahmen oder Sandfänge an und vor seinen Anlagen durch die oder zu Lasten der Stadt Bredstedt vor. Des Weiteren behält der Verband sich vor, etwaige beispielsweise bei Starkregenereignissen aus diesen Umständen resultierende im Überfluss zulaufende Parzellanlagen von seinen Anlagen und Gewässern abzuschotten, um drohende Überflutungssituationen auch für Dritte zu vermeiden. Die Folgen daraus sind von der Stadt Bredstedt vollumfänglich zu tragen.

Grundsätzlich ist bei den Planungen darauf zu achten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter www.deichbauamt.de) zwischen den Böschungsoberkanten des Gewässers und neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, befestigten Flächen, Knicks, Bewuchs, Aufwuchs, Entwässerungsanlagen, Gräben und Teichen sowie Bepflanzungen beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV, den SV und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten an Verbandsanlagen komplett freizuhalten ist. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit des Gewässers für Großgeräte, Geräte, Fahrzeuge und Personal der genannten Befugten innerhalb des Baugebietes in einem ebenfalls mindestens fünf Meter breiten Streifen wenigstens an einer Stelle jederzeit und dauerhaft zu gewährleisten. Dieser Abstand gilt auch für Verbandsverrohrungen und Rohrleitungen ab Rohrachse. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenunterhaltungsräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die jeweiligen Eigentümer, Anlieger, Pächter und Betreiber in vollem Umfang gültig und verbindlich.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ebenfalls satzungsgemäß nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in einem solchen Falle zeitgleich die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit den Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen.

Hinweise zu sowie Bedingungen und Anforderungen durch unsere Verbandsanlagen finden sich im weiteren Bedarfsfalle ebenfalls im Internet. Auf deren Beachtung sind die Käufer, Beteiligten und Anlieger seitens des Erschließungsträgers hinzuweisen.

*Die in diesem Schreiben aufgeführten Bedingungen und Anforderungen sind verbindlich in die Begründungen **und in die B-Plan-Satzung** mit aufzunehmen.*

Es wurden bereits wesentliche Passagen unserer Stellungnahme vom 30.09.2022 in die Rubrik 3.6.2 „Niederschlagswasser“ der B-Plan-Begründung mit aufgenommen. **Die Räumstreifen und alle geforderten Abstände sind im Satzungsplan noch deutlich zu kennzeichnen, um deren dauerhafte Einhaltung durch die Eigentümer und Anlieger verbindlich sicherzustellen.**

Der Sielverband Breklumer Koog hat keine weiteren Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 41 und die 35. Änderung des F-Planes in der Gemeinde Bredstedt, sofern die von uns gegebenen Hinweise und Anforderungen sowie die genannten Bedingungen und Satzungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des Baugebietes und Flächennutzungsplanes sowie der Anlagen beachtet werden. Der Sielverband Breklumer Koog muss jederzeit an den weiteren Planungen über den DHSV SWBS beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen


C. Gomsen, Deichvogt

Angela Zanon

Von:
Gesendet: Montag, 15. Mai 2023 10:34
An: zanon@la-springer.de
Betreff: WG: Stadt Bredstedt, Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe von der AWNF Ihre untenstehende Email erhalten.

Um die Müllabfuhr durchführen zu können, ist vor allem die „RASt 06 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ zu beachten.

Sowie außerdem die

- Abfallsatzung des Kreises Nordfriesland
- DGUV Vorschrift Teil 40 Müllbeseitigung
- DGUV Information 214033
- DGUV Regel 114-601 Abfallsammlung

Mit freundlichen Grüßen

Chr. Ketelsen GmbH & Co. KG

Webseite: ketelsen-leck.de
Facebook: facebook.com/ketelsenleck

Chr. Ketelsen GmbH & Co. KG
Georg-Ohm-Str. 9
D25917 Leck

Kommanditgesellschaft
AG Flensburg HRA 1437 Ni

Komplementärin:
Ketelsen-Verwaltungs-GmbH
AG Flensburg HRB 1173 Ni

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. Holger Ketelsen

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Springer

Alte Landstraße 7

24866 Busdorf

Ihr Zeichen / vom
- / 10.05.2023

Unser Zeichen / vom
Sr 468-469/2023

Kiel, den 08.06.2023

Stadt Bredstedt

Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Baugebiet südlich der Flensburger Straße“ -Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Nach Ansicht der AG-29 ist die Planung nicht genehmigungsfähig, da in den Unterlagen konkrete Angaben zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (bzw. über das entsprechende Ökokonto) fehlen.

In der Begründung heißt es hierzu lediglich: *„Der Ausgleich wird über ein Ökokonto erbracht, welches in Kap. 3.4 des Umweltberichtes beschrieben ist [wird im weiteren Planverfahren ergänzt].*

Der Knickausgleich von 625 m erfolgt über das Knickökokonto, welches beim Kreis Nordfriesland unter dem Aktenzeichen geführt wird [wird im weiteren Planverfahren ergänzt].“

Das Kapitel 3.4 „Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen“ fehlt in der vorliegenden Begründung vollständig. Auch an dieser Stelle erfolgt nur der Hinweis: *„wird im weiteren Planverfahren ergänzt“*.

Damit besteht lediglich eine bloße Absichtserklärung seitens des Antragsstellers.

Es besteht die Gefahr, dass der Ausgleich bei Verfahrensende nicht vollzogen wird.

In dieser Form werden die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt.

Das Verfahren ist damit unvollständig und somit rechtsfehlerhaft.

Nur aufgrund der ansonsten umsichtigen Planung und der Qualität der vorgelegten Planungsunterlagen, ist die AG-29 (ausnahmsweise !) bereit, der Planung grundsätzlich zuzustimmen.

Diese Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass folgende Punkte uneingeschränkt Berücksichtigung finden:

1

Die Ausgleichsmaßnahmen sind festzulegen und ausführlich zu beschreiben. Diese Ergänzung der Planunterlagen ist umgehend der AG-29 mitzuteilen.

2

Die in den Unterlagen genannten Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Schroeter